

GR_GERICHTE KSK 2023 51 vom 21. Juni 2023

GR Gerichte, 2023-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2023 51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_51)

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 51 du 21 juin 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 51 del 21 giugno 2023

Regeste

betriebsrechtliches Existenzminimum | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 4

/ 8 rung des Kontos bei der D._____bank in seinen rechtlichen Interessen tangiert und ist somit zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. 1.5. Die Beschwerde ist schriftlich (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und binnen einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der angefochtenen Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG) einzureichen. Der Beschwerdeführer gelangte mit Eingabe vom 2. Juni 2023 (Poststempel 5. Juni 2023) an das Kantonsgericht. Somit ist die Beschwerde fristgerecht erfolgt, da der Beschwerdeführer von der Anordnung des Betreibungsamts Imboden an die D._____bank am 2. Juni 2023 Kenntnis erhalten hat. Es ist grundsätzlich auf die Beschwerde einzutreten. 2. Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm sei zu keiner Zeit ein Pfändungsbeschluss vorgelegt worden. Zudem sei das gesetzlich geregelte betriebsrechtliche Existenzminimum nicht gewährt worden. Die entsprechenden Beiträge seien nicht berücksichtigt worden, da alle Zahlungen über das Konto abgerechnet würden. Zudem beziehe er über dieses Konto eine Rentenzahlung aus Deutschland, welche nicht gepfändet werden dürfe. Er falle mit der Pfändungsmassnahme unter das Existenzminimum, was unangemessen sei. Schliesslich stelle er den Antrag auf sofortige Löschung aus dem Betreibungsregister, da er als Selbständiger auf eine eintragungsfreie Auskunft angewiesen sei. Schliesslich habe er die Forderung bereits mehrfach zurückgewiesen. Seine Beweismittel seien nicht berücksichtigt worden. Es bestehe keine Rechtsgrundlage für die Forderung. Zudem werde die Verhältnismässigkeit vom Betreibungsamt unberücksichtigt gelassen (act. A.1). 2.1. Die Anzeige des Betreibungsamts Imboden an die D._____bank vom 31. Mai 2023 erfolgte aufgrund einer dringlichen und vorsorglichen Sicherungsmassnahme infolge Pfändungsvollzugs. Der Zweck einer Sicherungsmassnahme nach Art. 98 ff. SchKG liegt in der Erhaltung der Vermögenswerte des Schuldners und im Entgegenwirken bei Gefährdung der Gläubigerrechte. Sie kann bei Dringlichkeit schon vor dem Pfändungsvollzug erfolgen und es können dringliche Massnahmen getroffen werden. Aufgrund des Eingriffs in die Stellung des Schuldners sind an die besondere Dringlichkeit erhöhte Anforderungen zu stellen (Roger Schlegel/Markus Zopfi, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017 N 3 zu Art. 99 SchKG; BGer 5A_616/2017 v. 14.3.2018 E. 6). Eine Dringlichkeit ist dann etwa gegeben, wenn sich der Schuldner im Rahmen einer anstehenden Pfändung permanent und wiederholt dem Zugriff der Vollstreckungsbehörden entzieht und somit eine Pfändung verunmöglicht, obwohl es ihm nach objektiven Kriterien möglich gewesen wäre, dem Pfändungsvollzug beizuwohnen. Diesfalls lässt sich selbst die vorsorg-

E. 5

/ 8 liche Sperrung des gesamten Lohnes/Einkommens und/oder eines bekannten Bankkontos rechtfertigen (Schlegel/Zopfi, a.a.O., N 3 zu Art. 99 SchKG). Dem Schuldner ist in diesem Fall rückwirkend wenigstens das Existenzminimum zuzugestehen. Der an die vorsorgliche Massnahme anschliessende Pfändungsvollzug oder die Aufhebung derselben ist den Beteiligten mitzuteilen. 2.2. Vorliegend ist aus den Akten ersichtlich, dass nach der Stellung des Fortsetzungsbefehrs durch die Gläubigerin die Pfändung bis anhin nicht vollzogen werden können. Der Beschwerdeführer hat sich der Pfändung mehrfach entzogen, nachdem er nach zugestellter Mitteilung zweier Pfändungsankündigungen beiden Vorladungen ferngeblieben ist. Es ist geradezu offensichtlich, dass der Beschwerdeführer die in Art. 91 SchKG statuierte Mitwirkungspflicht des Schuldners verletzt hat. Unter diesen Umständen erscheinen die vom Betreibungsamt Imboden angeordneten dringlichen vorsorglichen Sicherungsmassnahmen durch Sperrung von Bankkonten bei der D._____bank weder rechtswidrig noch unangemessen. Solange der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Betreibungsamt nicht wahrnimmt, kann er sich nicht über eine angeblich nicht korrekte dringliche und vorsorgliche Sicherungsmassnahme beschweren. 2.3. Soweit der Beschwerdeführer die Belassung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums sowie einen Zugriff auf ein Bankkonto, auf welches seine AHV-Gutschriften und auch seine deutsche Rente überwiesen würden, verlangt, ist er auf die Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Ist er der Meinung, dass durch die Kontosperrung ein Eingriff in sein Existenzminimum erfolgt sei, so ist es an ihm, sich dem Pfändungsvollzug umgehend persönlich zu stellen und dem Betreibungsamt die notwendigen Angaben zu machen, wozu er auch bereits mehrfach aufgefordert wurde (vgl. BGE 5A_616/2017 v. 14.3.2018 E. 6). Dies wäre für ihn offensichtlich ein Leichtes. Im Rahmen des Pfändungsvollzugs ist ihm alsdann – auch rückwirkend – das betreibungsrechtliche Existenzminimum zu belassen. 2.4. Nur am Rande ist bezüglich der geltend gemachten Unpfändbarkeit einer deutschen Rente darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesgericht in BGE 134 III 608 ff. mit der Frage der Pfändbarkeit einer ausländischen Rente einlässlich auseinandergesetzt hat. Massgebend für die Pfändbarkeit einer ausländischen Rente ist nicht ausländisches Recht, sondern sind die Bestimmungen in Art. 92 ff. SchKG. Bei der deutschen "Regelaltersrente" handelt es sich aus betreibungsrechtlicher Sicht nicht um eine der AHV-Rente und den Ergänzungsleistungen entsprechende Rente. So fällt sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht unter das absolute Pfändungsverbot gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG, sondern vielmehr ist sie gemäss Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar (BGE 134 III

E. 6

/ 8 608 E. 2.6.1). Wie es sich im konkreten Fall verhält (d.h. ob es sich überhaupt um eine deutsche Regelaltersrente handelt), muss allerdings nicht weiter erörtert werden, da nichts Konkretes über die Art der an den Beschwerdeführer aus Deutschland geleisteten Zahlungen bekannt ist und dies im Rahmen des Pfändungsvollzugs festzulegen ist. 3.1. Zum Vornherein nicht eingetreten werden kann auf den Antrag um Löschung der Eintragungen im Betreibungsregister. Es liegt diesbezüglich keine Betreibungshandlung des Betreibungsamts Imboden vor, welche innerhalb von 10 Tagen vor Beschwerdeerhebung ergangen wäre. Vielmehr ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass ein solcher überhaupt gestellt worden wäre. Einen Löschungsantrag direkt bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, ist daher zum Vornherein unzulässig. 3.2. Die Führung des

Betreibungsregisters und das Einsichtsrecht in das Register sind in Art. 8 f. SchKG geregelt. Gemäss Art. 8 Abs. 1 SchKG führen die Betreibungs- und Konkursämter über ihre Amtstätigkeiten sowie die bei ihnen eingehenden Begehren und Erklärungen Protokoll; sie führen die Register. Die Registerführung der Betreibungsämter ist im Einzelnen in der Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung (VFRR; SR 281 31) geregelt. Gemäss Art. 8 Abs. 3 SchKG berichtigt das Betreibungsamt einen fehlerhaften Eintrag von Amtes wegen oder auf Anordnung einer betroffenen Partei. Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen (Art. 8a Abs. 1 SchKG). Die Möglichkeit, sich Auszüge aus dem Betreibungsregister geben zu lassen, liegt im öffentlichen Interesse. Durch die Überprüfung der Kreditwürdigkeit eines Geschäftspartners anhand des Betreibungsregisters werden nicht nur Debitorenverluste, sondern unter Umständen auch weitere Zwangsvollstreckungsverfahren gegen einen bereits im Betreibungsregister aufgeführten Schuldner vermieden. Der Betreibungsregisterauszug kann deshalb nicht auf hängige Betreibungsverfahren beschränkt werden. Der Persönlichkeitsschutz hat nach dem Gesetzgeber grundsätzlich gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten. 3.3. Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn die Betreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben worden ist, der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat oder der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat (Art. 8a Abs. 3 SchKG). Gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG, welcher per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wurde, geben Ämter zudem Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis,

E. 7

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos.

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.